28. SEPTEMBER 2016

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 32

DER GEMEINDE GROSSENBRODE

FÜR DAS GEBIET SÜDWESTLICH DER STRANDSTRASSE,

ÖSTLICH DER NORDLANDSTRASSE

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
  BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkungen**	**3**
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	**Bestandsaufnahme**	**4**
3	**Begründung der Planinhalte**	**4**
3.1	Flächenzusammenstellung	4
3.2	Auswirkungen der Planung	5
3.3	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
3.4	Verkehr	6
3.5	Grünplanung	6
4	**Immissionen / Emissionen**	**7**
5	**Ver- und Entsorgung**	**8**
5.1	Stromversorgung	8
5.2	Gasversorgung	8
5.3	Wasserver-/ und -entsorgung	8
5.4	Müllentsorgung	8
5.5	Löschwasserversorgung	8
6	**Hinweise**	**9**
6.1	Bodenschutz	9
6.2	Hochwasserschutz	9
6.3	Bahnbetrieb	10
7	**Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**	**10**
8	**Kosten**	**11**
9	**Billigung der Begründung**	**11**

A N L A G E N

14. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

BIWA, Neubau Lebensmittelmarkt Strandstraße 1, 23775 Großenbrode, Schall-Immissionsschutz, Gera, 01.06.2016

Vorprüfung des Einzelfalls, PLOH, Februar 2016

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Großenbrode für das Gebiet südwestlich der Strandstraße, östlich der Nordlandstraße

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

In der Strandstraße in Großenbrode ist ein Lebensmittelmarkt errichtet. Die Genehmigung dafür hat der Kreis Ostholstein auf Grundlage § 34 Baugesetzbuch erteilt. Inhalt der Baugenehmigung ist eine Verkaufsfläche von 882 m². Das damalige Konzept sah einen separaten Backshop vor. Dieser Backshop soll nun mangels eines Pächters nicht mehr errichtet werden. Stattdessen soll die dafür vorgesehene Fläche für den Verkauf von Getränken genutzt werden. In Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde soll daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der eine Verkaufsfläche von insgesamt 950 m² festsetzt.

Der Bebauungsplan dient einer anderen Maßnahme der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit ca. 1.500 m² weniger als 20.000 m². Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Allerdings ist im Hinblick auf die Anhebung der Grundfläche und damit einhergehend auch der Geschossfläche für den Lebensmittelmarkt auf 1.500 m² gemäß Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) für den Bau großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis 5.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, in der überschlägig geprüft wird, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen könnten, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichten.

Diese Prüfung hat die Gemeinde durchgeführt (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zum Lebensmittelmarkt im Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Großenbrode, PLOH, Februar 2016). Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung des Lebensmittelmarktes negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind, da die Anhebung der Verkaufsfläche auf 950 m² gegenüber der bereits vorliegenden Baugenehmigung keine negativen Auswirkungen haben wird. Es lassen sich somit keine Erfordernisse für eine Umweltverträglichkeitsprüfung ableiten. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sind nicht erforderlich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenbrode hat am 07.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 beschlossen. Das bisherige Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 32 mit dem Ziel der Errichtung von Photovoltaikanlagen wird unter dieser Nummer nicht weitergeführt.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet im Ländlichen Raum in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Die Gemeinde Großenbrode, die über keine zentralörtliche Funktion verfügt, ist gemäß Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP 2010 für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben bis 800 m^2 Verkaufsfläche geeignet. Die Landesplanungsbehörde hat am 22.03.2016 mitgeteilt, dass Ziele der Raumordnung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Großenbrode und den damit verfolgten Planungsabsichten zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit bis zu 950 m^2 Verkaufsfläche nicht entgegenstehen.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt Großenbrode ebenfalls im Ländlichen Raum in einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung dar.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenbrode stellt Gemischte Baufläche dar. Es wird eine 14. Änderung durch Berichtigung vorgenommen (vgl. Anlage).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Satzung der Gemeinde Großenbrode über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung gem. § 34 Abs. 1 und 3 BauGB. Der Bebauungsplan Nr. 32 ersetzt die Festlegungen der Satzung.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt zentral in Großenbrode südwestlich der Strandstraße, östlich der Nordlandstraße und umfasst die Flurstücke 28/7 und 29/18 der Flur 11 der Gemarkung Großenbrode. Auf dem Grundstück ist im Rahmen der vorliegenden Baugenehmigung rechtmäßig das Gebäude für einen Lebensmittelmarkt errichtet worden.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 0,42 ha	78 %
Verkehrsfläche:	ca. 0,12 ha	22 %
Gesamt:	**ca. 0,54 ha**	**100 %**

3.2 Auswirkungen der Planung

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird bedarfsgerecht eine verdichtete Bebauung vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet.

Durch das Bauvorhaben sind Immissionen durch Stellplatzanlage, Anlieferung und Haustechnik zu erwarten. Es liegt ein Gutachten vor (BIWA, Neubau Lebensmittelmarkt Strandstraße 1, 23775 Großenbrode, Schall-Immissionsschutz, Gera, 01.06.2016). Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen werden beachtet. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gewährleistet.

3.3 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 der BauNVO festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen sind detailliert festgesetzt. Bei der Ermittlung der Verkaufsfläche sind alle Flächen einzubeziehen, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z.B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspricht dem vorliegenden und genehmigten Bauantrag. Die zulässige Grundfläche wird mit 1.500 m² festgesetzt. Für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs wird eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 der BauNVO erforderlich. Diese hat die Bauaufsicht bereits genehmigt. Die festgesetzte Gebäudehöhe entspricht der Objektplanung.

3.3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise festgesetzt. Grenzbebauung zur südlich angrenzenden Feuerwehr ist ausdrücklich gewünscht. Die festgesetzte überbaubare Fläche orientiert das Gebäude an diese Grundstücksgrenze.

3.3.4 Sonstige Festsetzungen

Sonstige Festsetzungen betreffen die Lage der Stellplätze und einen Werbepylon. Dieser ist an der Nordlandstraße vorgesehen.

3.4 Verkehr

Das Grundstück wird über die Strandstraße angefahren. Zufahrten zur Nordlandstraße sind nicht vorgesehen. Die Gemeinde Großenbrode ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

Das Plangebiet liegt tlw. außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze an der freien Strecke der K 42. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBI. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von den Kreisstraße 42, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des StrWG ist unter Berücksichtigung der Belange der Kreisstraße 42 möglich. Hierzu sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), Niederlassung Lübeck die konkreten Planunterlagen für die vorgesehenen Werbeanlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße 42 nicht angelegt werden.

Der private ruhende Verkehr ist auf dem Baugrundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

3.5 Grünplanung

Grünplanerische Festsetzungen sind nicht vorgesehen, da bereits eine Baugenehmigung besteht.

3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartende Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

3.5.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Vorhaben ist rechtmäßig bereits errichtet.

4 Immissionen / Emissionen

Das Plangebiet ist Immissionen der Nordlandstraße (K 42) ausgesetzt. Schützenswerte Räume (Büroräume) liegen mind. 37 m von der Nordlandstraße entfernt. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Zu den durch das Vorhaben zu erwartenden Immissionen in der Nachbarschaft liegt ein Gutachten vor (BIWA, Neubau Lebensmittelmarkt Strandstraße 1, 23775 Großenbrode, Schall-Immissionsschutz, Gera, 01.06.2016). Unter Beachtung organisatorischer Maßnahmen (Öffnungszeiten, Anlieferungszeiten) werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Anbieter.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.3 Wasserver-/ und -entsorgung

Die Wasserversorgung des Grundstücks ist gesichert. Zur Beseitigung des Schmutzwassers wird das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die für die Entwässerung der Dach- und Freiflächen notwendigen Entwässerungsleitungen werden gemäß vorliegender Genehmigung über das südlich angrenzende Grundstück der Feuerwehr zur Vorflut geführt.

Das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen (Parkflächen und Zuwegungen) ist als normal verschmutzt einzustufen. Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in ein Gewässer ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.) für die schadlose Ableitung vorzusehen.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.5 Löschwasserversorgung

Es wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Es liegt ein Brandschutzkonzept vor, welches Bestandteil der vorliegenden Baugenehmigung ist. Ein Nachweis des Zweckverbands Ostholstein zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung liegt vor.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhanden Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Hochwasserschutz

Das Grundstück liegt mit NHN-Höhen von unter 3 m im potentiellen Überschwemmungsgebiet. Eine Baugenehmigung liegt vor. Die Errichtung des Vorhabens wurde bereits begonnen.

Zur Minimierung der Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 3,00 m,
- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 3,50 m,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 3,00 m,
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 3,50 m.

Bei Unterschreitung einer Höhe von NN + 3,50 m wird im Weiteren beispielhaft folgendes vorgeschlagen:

- entsprechende Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte, etc.
- besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.)
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung
- besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden, etc.
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung

Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von gefährdeten Personen durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Gemeinde und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.

6.3 Bahnbetrieb

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der südöstlich gelegenen Bahnstrecke Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

Umlegung, Grenzregelung, Enteignung

Soweit sich das überplante Gebiet im privaten Eigentum befindet und die vorhandenen Grenzen eine Bebauung oder Nutzung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, wird eine Umlegung der Grundstücke nach § 45 vorgesehen. Wird eine Grenzregelung

erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 BauGB statt. Die vorgenannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenbrode am 28.09.2016 gebilligt.

Großenbrode, 14.11.2016 Siegel (.....)

- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 32 ist am 11.11.2016 rechtskräftig geworden.

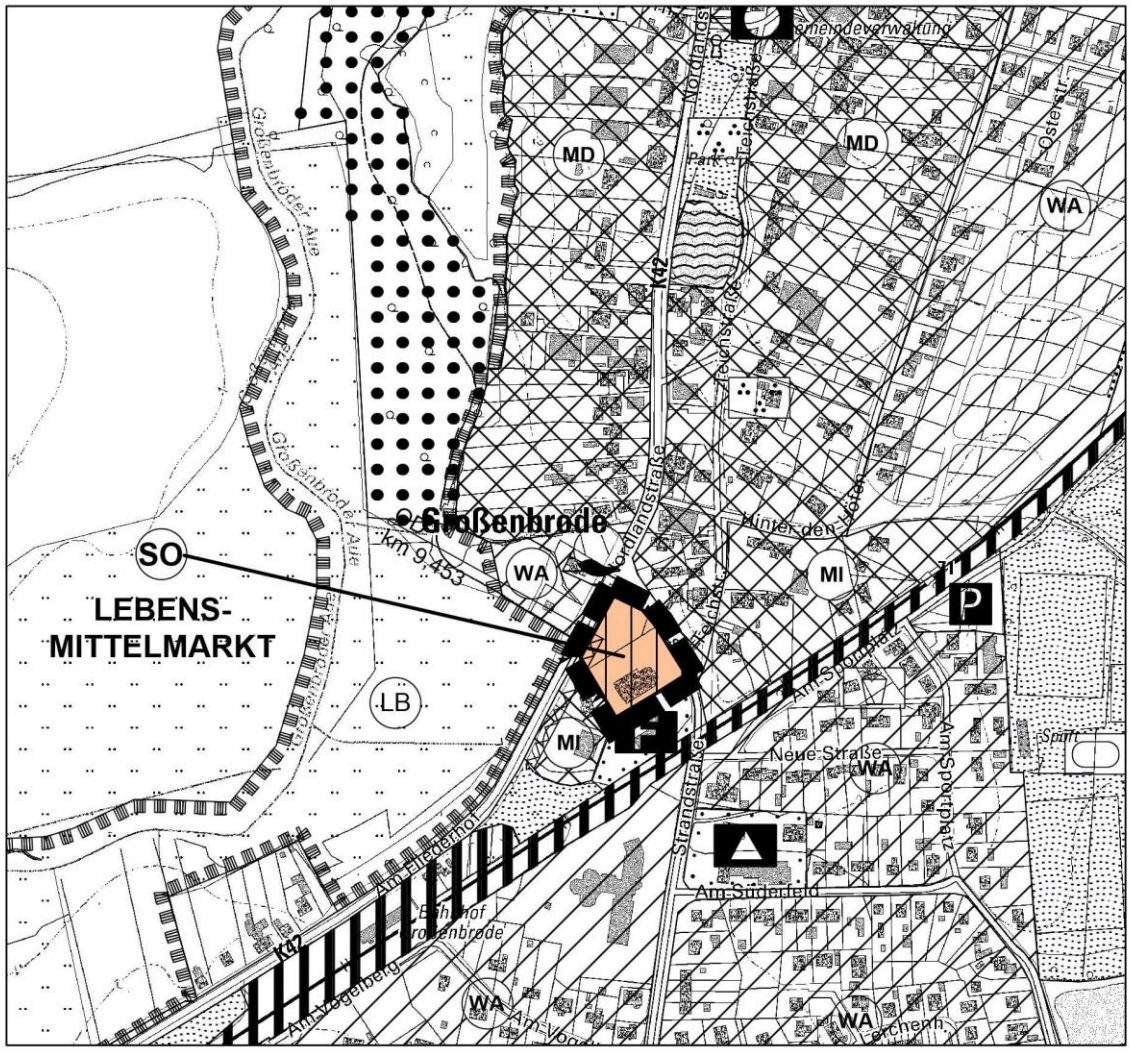
A N L A G E

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenbrode durch Berichtigung

für das Gebiet südwestlich der Strandstraße,
östlich der Nordlandstraße nach § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB

PLANZEICHNUNG
M.: 5.000

0 50 100 150 200 250



Hinweis:
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Großenbrode, der mit Wirkung vom 11.11.2016 Rechtskraft erlangt hat. Mit der Berichtigung erfolgt die Ausweisung einer Sondergebietfläche.

Großenbrode, den 14.11.2016

Gemeinde Großenbrode
- Der Bürgermeister -

Siegel